

SATZUNG

der

Industrie- und Handelskammer
Limburg



Satzung der Industrie- und Handelskammer Limburg

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Limburg (IHK) hat am 04. Dezember 2007 in Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246), und des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 6. November 1997 (GVBl. I, S. 147), folgende Satzung beschlossen:

§ 1: Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die Kammer führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer Limburg".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Limburg a.d. Lahn und umfasst den Kreis Limburg-Weilburg.
- (3) Alle Personen- und Amtsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Sprachform.

§ 2: Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören bis zu 30 ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder an. Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können als Wahlpersonen der IHK-Zugehörigen in geheimer Abstimmung bis zu drei weitere wählbare Personen für die gleiche Amtsdauer zu Mitgliedern der Vollversammlung wählen. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-Zugehörigen oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Vorbehaltlich weiterer durch Gesetz vorgesehener Zuständigkeiten beschließt die Vollversammlung über:

- a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse gemäß § 1 Abs. 4a IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S.2 Nr. 7 IHKG)
- i) das Finanzstatut,
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
- p) den Erlass von Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere von Prüfungsordnungen,
- q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,

- s) die Berufung von Vorsitzenden der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und können lediglich die ihnen durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baren Auslagen erstattet erhalten. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren und sich hierzu bei Amtsantritt durch Namensunterschrift zu verpflichten.

§ 3: Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Vollversammlung ist schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten in Verbindung mit dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Außerhalb der Tagesordnung darf über Anträge und Eingaben nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden ist.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist keine Beschlußfähigkeit erreicht, so kann eine neue Vollversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- (6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel offen. Namentliche oder geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.
- (9) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten.

§ 4: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 3 Vizepräsidenten. Die Vollversammlung wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten für die Dauer ihrer Legislaturperiode aus ihrer Mitte. Präsident und Vizepräsident nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen. Von den 3 Vizepräsidenten muss mindestens je einer der Industrie und dem Handel angehören.

- (2) Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz; der Hauptgeschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Präsidiums teil. Das Verfahren im Präsidium regelt die Geschäftsordnung. Der Präsident wird, wenn er an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß §§ 3 bis 5 rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Das Präsidium ist ermächtigt, bei Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, von sich aus Entscheidungen zu treffen. Die Zustimmung der Vollversammlung ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung einzuholen.

§ 5: Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der IHK werden vom Hauptgeschäftsführer und nach Bedarf angestellten weiteren Geschäftsführern geführt. Diese sind dabei, soweit Gesetz und Satzung es vorsehen, an die Beschlüsse der Vollversammlung, des Berufsbildungsausschusses und des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt; über den Inhalt des mit ihm zu schließenden Vertrages sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen der Angestellten der IHK entscheidet das Präsidium. Über die Einstellung bzw. Ernennung eines ständigen Vertreters des Hauptgeschäftsführers und weiterer Geschäftsführer entscheiden der Präsident und der Hauptgeschäftsführer gemeinsam. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.
- (3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge weiterer Geschäftsführer sind vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer, die Anstellungsverträge weiterer Mitarbeiter vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.
- (4) Die IHK ist berechtigt, Beamte zu ernennen; über die Ernennung von Beamten entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Vollversammlung. Die Ernennungsurkunde für den Hauptgeschäftsführer ist vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die sonstigen Ernennungsurkunden sind vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein ständiger Vertreter seine Befugnisse aus.

§ 6: Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Der Präsident kann dabei von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen ständigen Vertreter.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen ständigen Vertreter vertreten werden.

§ 7: Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgaben oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Vorsitzenden, die Mitglieder sowie erforderlichenfalls deren Stellvertreter und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar oder in besonderen Fällen auch Nicht-IHK-Zugehörige sind.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß für die Mitglieder der Ausschüsse.

- (3) Das weitere Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die IHK errichtet gemäß § 77 Berufsbildungsgesetz (BBiG) einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 BBiG. Die Bestimmungen des BBiG bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

§ 8: Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 9: Veröffentlichungen über statutarisches Recht

- (1) Die Rechtsvorschriften der IHK Limburg werden in der von ihr herausgegebenen IHK-Zeitschrift „Wirtschaft in Mittelnassau“ im Bezirk der IHK Limburg veröffentlicht.
- (2) Sie treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist.
- (3) Zusätzlich kann die IHK die Rechtsvorschriften auch im Internet veröffentlichen.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit ihren Änderungen nach ihrer Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft in Mittelnassau“ am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. November 1957 in der Fassung vom 20. Juni 2006 außer Kraft.

Limburg, Lahn, den 04. Dezember 2007

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Günther Schmidt

gez. Norbert Oestreicher

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Schreiben vom 13. Dezember 2007.

Im Auftrag

gez. Fischer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Limburg, Lahn, den 18.12.2007

Der Präsident

gez. Günther Schmidt

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Norbert Oestreicher